

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

30. Jahrgang

Ausgabetag: 27.04.2016

Nr. 12

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 21.04.2016	70 – 78
- Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rheinberg vom 22.04.2016 als Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rheinberg – Straßenbaubeitragssatzung – vom 10.10.2006 für die Straßenbaumaßnahmen Rheinstraße von der Einmündung Goldstraße bis Großer Markt/Underbergstraße und Orsoyer Straße von Gelderstraße/Kaiserstege bis Zum Kattewall (Einzelfallsatzung)	79 – 80
- Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg im Namen und auf Rechnung der RAG, auf Grundlage der VOB betr. Innensanierung der Schmutz- und Regenwasserkanäle in Rheinberg-Annaberg – Kanalsanierungen, Vergabe-Nr. 137/2016	81
- Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Rheinberg-Budberg am Dienstag, dem 24.05.16	82

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131; Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung -
vom 21.04.2016**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 20.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

**§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

1. Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
2. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw.

- Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

3. Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehweg ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
 - b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
 - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
2. Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
2. Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
3. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

4. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

1. Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) gemäß Abs. 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrauchten Werbeanschlägen oder -aufbauten,
 - d) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - e) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
2. Im Stadtgebiet werden insgesamt maximal 30 Plakattafeln bis zur Größe DIN A 0 (84,1 cm x 118,9 cm) je zeitlich begrenzte Veranstaltung zugelassen. Maximal 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn darf plakatiert werden.
3. Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Stadtteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

§ 6 Wahlsichtwerbung

1. Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von 3 Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
 - b) Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen.
 - c) Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.
 - d) Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
2. Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7 Erlaubnisantrag

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt Rheinberg kann hierzu im Einzelfall ergänzende Erläuterungen (z. B. durch zeichnerische Darstellung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise) verlangen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
2. Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
3. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
4. Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtgebiet beeinträchtigt wird.
2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
3. Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

1. Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
3. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
2. Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
3. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

**§ 12
Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

1. Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität wird auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet.
2. Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 13
Schlussbestimmungen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 28.06.1990 in der Fassung der Änderung des Artikels 30 der Euroanpassungssatzung der Stadt Rheinberg vom 14.11.2001 außer Kraft.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Rheinberg vom 21.04.2016

Gebührentarif

A Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Stadtgebiet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 €.

B Gebührensätze

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Betrag je Monat für einen angefangenen qm Euro
1	Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperren	
1.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	2,50
1.2	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	2,50
1.3	Container	2,50
1.4	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, insbesondere	
	- Pkw (Mittelwert 6 qm)	4,00
	- Lkw (Mittelwert 10 qm)	5,00
	- Kraftrad (Mittelwert 1 qm)	3,60
2	Angebot und Austausch von Waren, Lebens- und Genussmitteln	
2.1	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	3,50
2.2	Verkaufswagen im Reisegewerbe	3,90
2.3	Imbissstände, Trinkhallen, Kioske	(2017) 1,00/qm/Saison (2018) 2,00/qm/Saison (ab 2019) 2,50/qm/Saison
2.4	Blumenstände	4,30
2.5	Ausstellung vor Ladenlokalen	3,00

3 Restauration, Bewirtung

3.1 Aufstellen von Tischen und Stühlen	(2017)	1,00/qm/Saison
	(2018)	2,00/qm/Saison
	(ab 2019)	2,50/qm/Saison

4 Werbung

4.1 Plakate/Plakatständer	2,50/Plakat/-ständer
4.2 Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände	3,10
4.3 Werbestände	3,80
4.4 zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger	3,80
4.5 zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebracht Werbeanschlägen oder -aufbauten	3,80
4.6 Planen mit Werbeaufdrucken	4,00

5 Infrastrukturelle Einrichtungen

5.1 Postablagekästen	2,30
5.2 Masten (z. B. für Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk)	3,60/Mast

6 Veranstaltungen/Versammlungen/Umzüge

6.1 Lotterieveranstaltungen	3,50
6.2 Trödelmärkte	3,50

7 Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen

1,20
bis 5,40

Bekanntmachungsanordnung

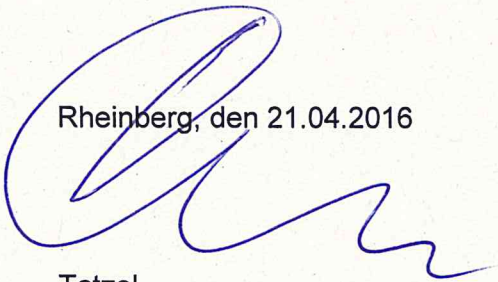
Die vorstehende Sondernutzungssatzung der Stadt Rheinberg ist am 20.04.2016 vom Rat der Stadt Rheinberg beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 21.04.2016



Tatze
Bürgermeister

Satzung der Stadt Rheinberg vom 22.04.2016 als Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rheinberg – Straßenbaubeitragssatzung – vom 10.10.2006 für die Straßenbaumaßnahmen Rheinstraße von der Einmündung Goldstraße bis Großer Markt/Underbergstraße und Orsoyer Straße von Gelderstraße/Kaiserstege bis Zum Kattewall (Einzelfallsatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rheinberg – Straßenbaubeitragssatzung – vom 10.10.2006 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 20.04.2016 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1

Die anrechenbare Breite der Fläche im Mischprinzip

- der Rheinstraße von Goldstraße bis Großer Markt/Underbergstraße und
- der Orsoyer Straße von Gelderstraße /Kaiserstege bis Zum Kattewall

wird auf 14,20 m festgesetzt.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der Straßenbaubeitragssatzung wird wie folgt festgelegt:

- Fläche im Mischprinzip 65 %
- Straßenbeleuchtung und -entwässerung 55 %
- Straßenbegleitgrün 60 %

Die Anlage zu dieser Satzung legt den räumlichen Geltungsbereich fest.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

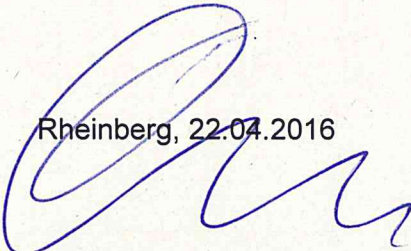
Die vorstehende Satzung der Stadt Rheinberg vom 22.04.2016 als Ergänzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rheinberg – Straßenbaubeitragssatzung – vom 10.10.2006 für die Straßenbaumaßnahmen Rheinstraße von der Einmündung Goldstraße bis Großer Markt/Underbergstraße und Orsoyer Straße von Gelderstraße/Kaiserstege bis Zum Kattewall (Einzelfallsatzung) ist am 20.04.2016 vom Rat der Stadt Rheinberg beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Absatz 6 GO NW hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Ankündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes, Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, 22.04.2016



Tatzel
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt im Namen und auf Rechnung der RAG, auf Grundlage der VOB, folgende Maßnahme öffentlich aus:

Innensanierung der Schmutz- und Regenwasserkanäle in Rheinberg-Annaberg -
Kanalsanierungen, Vergabe-Nr. 137/2016

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal www.subreport.de
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 21.04.2016

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kaltenbach
Beigeordnete

**Jagdgenossenschaft für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Rheinberg – Budberg**

25.04.2016

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
Rheinberg-Budberg **am Dienstag, dem 24. Mai 2016, 19.30 Uhr,**
im Landhaus Steinhoff in Rheinberg-Budberg, Bischof-Roß-Str. 70 .

Tagesordnung :

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigung der Anwesenden nach § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft
3. Anerkennung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 16.Juli 2015.
4. Bericht über die Kassenführung und die Prüfung der Rechnung 2015/2016
5. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2015/2016
7. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2016/2017
8. Nachwahl eines Kassenprüfers
9. Verschiedenes

Die Einladung wird entsprechend der Satzung öffentlich bekannt gemacht. Eine persönliche Einladung zu der Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht nicht.

Wilhelm Croonenbrock
Jagdvorsteher

